

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Zur Durchführung aller Meisterschaften kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- IIHF Statutes & Bylaws
- International Transfer Regulations
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary
- IIHF Rulebook

- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Melde- &
- ÖEHV Übertrittsbestimmungen
- ÖEHV Disziplinarordnung
- ÖEHV Durchführungsbestimmungen (DÖM)
- ÖEHV Covid-19 Annex idgF

Etwaige Änderungen oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen bzw. den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Die „Ö Eishockey Liga“ (kurz „ÖEL“) ist ein Bewerb des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV).

§ 3 TEILNEHMER

1) Teilnehmer – Gruppe West

EHC Crocodiles Kundl
HC TIWAG Innsbruck – Die Haie
HC Kufstein

Hohenemser Schlittschuh-Club
WSG Swarovski Wattens – Pinguins

2) Teilnehmer – Gruppe Süd

EC GRAND Immo VSV
ESC Steindorf – Ossiacher See
Eishockeyclub Hornets Spittal/Drau

Eishockey Club Althofen
UECR Raiffeisen Huben i. Osttirol
Union-Sportclub Velden

3) Teilnehmer – Gruppe Nord-Ost

ATSE Graz
EV Zeltweg
Kapfenberger Sportvereinigung-EHC

UEHV Traunsee Sharks Gmunden
Wiener Eislauf-Verein

§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.

2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft

- Ausscheiden 30. Juni bis 10. August EUR 2.000,--
- Ausscheiden 10. August bis Meisterschaftsbeginn EUR 3.000,--

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb

Ö Eishockey Liga (ÖEL)

EUR 3.000,--

4) **Regelung betreffend zweite Mannschaften**

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen internationale Transferspieler.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Der ÖEHV ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

5) **Internationale Transferspieler in der ÖEL**

In der Ö Eishockey Liga können pro Verein max. zwei (2) internationalen Transferspieler pro Spiel eingesetzt werden. Für mindestens einen davon gelten folgende Auflagen:

- muss ein EU-Staatsbürger sein
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- Kein Eishockeyprofi, d. h. Erwerbstätigkeit außerhalb des Eishockeys

Nicht in dieses Kontingent fallen Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen bzw. Spieler mit Eishockeyösterreicher-Status.

6) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Vereine der Ö Eishockey Liga (ÖEL)

EUR 600,--

7) Für die Teilnahme an der Ö Eishockey Liga ist die festgesetzte **DEPOT in der Höhe von € 5.000,-** bei der ÖEHV Geschäftsstelle zu hinterlegen.

8) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

9) Für die **Öffentlichkeitsarbeit, Infoservice und Statistik** sind mit der Gebührenabrechnung im Dezember/Jänner zu entrichten: EUR 500.-

10) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.01.2022 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31.01.2022) möglich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 11) Die Kadermeldungen der ÖEL erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem MyTeam. Die Kadermeldungen müssen mindestens eine Woche vor dem ersten Spiel in der Meisterschaft erfolgen. Nachmeldungen von teilnahmeberechtigten Spielern müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 16:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

§ 5 AUSTRAGUNGSMODUS

Gespielt wird nach dem IIHF Regulativ in der aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

Aufwärmen	20 Minuten
Spielzeit	3 x 20 Minuten Netto
Drittelpause	15 Minuten
Eisreinigung	Eisreinigung vor Spielbeginn sowie in den Drittelpausen 1 und 2; keine Eisreinigung vor Beginn der Overtime; auf die Eisreinigung vor dem Penaltyschießen/Shootout wird ebenfalls verzichtet
Verlängerung	nach einer 3-minütigen Pause erfolgt eine 5-minütige „Sudden-death“ Verlängerung mit drei-gegen-drei Feldspielern
Penaltyschießen	im Falle einer torlosen Verlängerung erfolgt ein Penaltyschießen nach IIHF-Regulativ mit je fünf (5) Schützen

- 1) Grunddurchgang
wird in der jeweiligen Gruppe lt. Spielplan gespielt.
- 2) Play Off
Im Anschluss an den Grunddurchgang folgt das Play Off beginnend mit dem Viertelfinale, danach das Halbfinale und das Finale.

Für das Viertelfinale qualifizieren sich die drei besten Teams der Gruppe West, die drei besten Teams der Gruppe Nord-Ost und die beiden besten Teams der Gruppe Süd. Sollte ein Team auf die Play Off Teilnahme verzichten, dann rückt automatisch das nächstgereichte Team der jeweiligen Gruppe nach.

Gespielt wird jeweils im CHL Modus.

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspielern. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



§ 6 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Spieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Ö Eishockey Liga erfolgt durch den Ligaverantwortlichen des ÖEHV.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur der ÖEHV ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §12 DÖM 2021/22 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom ÖEHV durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchführen sollte.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon der ÖEHV unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der ÖEHV ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat der ÖEHV einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des ÖEHV ist untersagt.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom ÖEHV festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat der ÖEHV das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge müssen spätestens bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Ende des Grunddurchgangs (05.02.2022) nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Play-offs bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt.

- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist.

Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des ÖEHV durchgeführt werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.

§ 7 AB- UND AUFSTIEG

- 1) Ö Eishockey Liga

Aus dem Bewerb der Ö Eishockey Liga steigt keine Mannschaft ab. Es gibt auch kein Recht auf Aufstieg in eine andere Liga als Sieger der Ö Eishockey Liga.

§ 8 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Titel „Sieger der Ö Eishockey Liga (ÖEL) 2021/22“ erhält 28 Ehrenzeichen in Gold. Der „Vize-Meister der Ö Eishockey Liga 2021/22“ erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 9 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für den jeweiligen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.
- 2) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt. Mindestalter: Jahrgang 2006 und älter.

§ 10 AUSBILDUNGSLIZENZ-REGULATIV (B-Lizenzen)

B-Lizenz Spieler sind in der ÖEL nicht erlaubt, wenn sie älter als Kategorie U20 sind.

§ 11 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, von Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden.

- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels dem MyTeam Tool (Hockeydata) über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den ÖEHV sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom ÖEHV geahndet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an den ÖEHV zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem ÖEHV.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den ÖEHV gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem ÖEHV zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

7) **Spielverschiebungen**

Spielverschiebungen sind ausnahmslos über MyTeam mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel zu beantragen. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,-- verrechnet.

Spielverschiebungen, welche nicht unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,-- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen ist.

- 8) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
- 9) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2021/22) bei Spielen der Ö Eishockey Liga jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger B-Lizenz (Instruktor Ausweis für die Saison 2021/22) bei Spielen der Ö Eishockey Liga jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 11) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring.
- 12) Die Schiedsrichterkosten werden vom Verein im Vorhinein (gemäß Zahlungsplan, separat übermittelt) an den ÖEHV überwiesen. Der ÖEHV übernimmt die Verrechnung mit den Schiedsrichtern. Sollten die vorgeschriebenen Zahlungen nicht fristgerecht beim ÖEHV einlangen, behält sich der ÖEHV das Recht vor, Spiele der betroffenen Mannschaft nicht durchzuführen. Entstandene Kosten durch diese Spielabsagen gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Vereines. Weiters behält sich der ÖEHV das Recht vor das betroffene Team aus dem weiteren Meisterschaftsbetrieb auszuschließen.
- 13) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 14) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 15) Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem aktuellen IIHF Regelbuch und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.

- 16) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 17) Bei jedem Spiel hat die Heimmannschaft das Recht, die Dressenfarbe zu wählen, dies ist bei der Einladung bekannt zu geben. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.
- 18) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

- 19) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 20) Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- 21) Bei allen ÖEL-Spielen muss eine Rettung bzw. ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausbildung) vor Ort anwesend sein. **Sanitäter muss sich bei Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.** Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



§ 12 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß § 11 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim ÖEHV auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 13 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht antreten kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §11 Abs. 18 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §11 Abs. 12 zu entrichten
- 8) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

Hier gelten die Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 14 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Sieg in Verlängerung bzw. Penalty-Schießen 1 Zusatzpunkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.
- 2) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
 - c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
 - d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
 - e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

§ 15 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.

- 4) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO §55)

§ 16 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 5.1.) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hierzu jedoch §11 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 17 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 18 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 19 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 20 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

§ 21 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Ö Eishockey Liga
für das Spieljahr 2021/22
(DfBst. ÖEL 2021/22)



§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Alle Rechte zur Vermarktung und Veröffentlichung der ÖEL als Gesamtprodukt unterliegen dem ÖEHV hiervon ausgenommen sind Streamingrechte für die Saison 2021/22, die bei den jeweiligen Vereinen verbleiben.
- 2) Im Falle des Ausscheidens aus der ÖEL Saison ist der ÖEHV berechtigt, das hinterlegte Depot zur Deckung der entstandenen Kosten (Lizenzierungs-, Spielergebühren, Strafen, sonstige Gebühren des Ligabetriebes, u.Ä.) einzulösen.
- 3) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
- 4) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.